www.schleswiger-viertel.de

Präambel

Ziel des Vereins ist die Förderung der Attraktivität des Schleswiger Viertels. Das Schleswiger Viertel wird in der Dortmunder Nordstadt durch den Innenbereich der Straßen Mallinckrodtstraße, Bornstraße, Kielstraße und Nordstraße gebildet.

Der Verein Schleswiger Viertel gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller Mitglieder*innen und Mitarbeiter*innen orientieren:

- 1 | Der Verein versteht sich als Begegnungsformat und Forum sowie als eine Organisationsform für die Beheimatung von gemeinsamen Interessen.
- 2 | Der Verein setzt sich für die uneingeschränkte Anerkennung der Menschenrechte sowie für die Haltung einer religiösen und weltanschaulichen Toleranz ein. Er versteht sich als ein Bündnis gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Inklusion und Integration, Gleichstellung der Geschlechter, Nachhaltigkeit und aktives Bestreben zum Umweltschutz stellen die Grundpfeiler des Denkens und Handelns dar.
- 3 | Der Verein fördert die Wohn-, Arbeits- und Lebenssituation für die Menschen im Schleswiger Viertel in der Dortmunder Nordstadt, durch Entwicklung und Umsetzung von integrativen, milieuübergreifenden, barrierefreien Formaten zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Teilhabe auch und insbesondere durch Bildungsangebote aus lokaler Perspektive sowie aus Motivation der Anwohner*innen und der Beteiligten.
- 4 | Der Verein nutzt insbesondere lokale Ressourcen und Potentiale im Schleswiger Viertel auf den Gebieten der Nachbarschaftshilfe und strebt Kooperationen an, um seine Angebote zu verstetigen. Zudem mobilisiert er ansässige Menschen zur gemeinschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung des Viertels. Dafür setzt der Verein auf Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch Wissenschaft, Forschung und Bildungseinrichtungen.
- 5 | Der Verein unterstützt, vernetzt und vermittelt Kontakte von und zu bestehenden lokalen und regionalen Initiativen und Personen, die an eigenen Unternehmensgründungen im Stadtteil interessiert sind.
- 6 | Die partizipative Prozessgestaltung wird als vorrangige Form zur Umsetzung des Vereinszweckes mit allen Akteur*innen der Dortmunder Nordstadt gewählt.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Schleswiger Viertel" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ermöglichung niederschwelliger Bildungsangebote für eine breite Öffentlichkeit, Durchführung von Maßnahmen gegen den Drogenmissbrauch,
 - b) Durchführung von Maßnahmen für die Sauberkeit und Hygiene der Umgebung sowie Maßnahmen gegen Lärm mit spezifischen Angeboten für die Anwohner*innen im Sinne von Anleitung zum verantwortungsbewussten Umgang mit Müll und zur respektvollen Nutzung von öffentlichen Flächen/Räumen,
 - c) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - d) Schaffung von Angeboten der Gesundheitsförderung mittels Bewegung, Spiel und Sport für alle Altersgruppen, Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, sowie die Durchführung von bewegungs- und sportorientierten Betreuungsangeboten im Rahmen von Ferienprogrammen,
 - e) die Mitarbeit in Schulen und sonstigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
 - f) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Nutzung von Wissenschaft und Forschung in der Entwicklung des Viertels.
- 2. Weiterer Zweck ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere auch die Pflege von lokaler Kunst und Kultur aus dem Schleswiger Viertel in der Dortmunder Nordstadt. Der Verein arbeitet zum Wohle an Kunst und Kultur interessierter Bürger*innen des Schleswiger Viertels. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - g) die Umsetzung integrationsbildender, inklusionsorientierter Maßnahmen sowie Stärkung positiver internationaler Einstellung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kunst und Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - h) die Veranstaltung von Kunst- und Kulturveranstaltungen aller Art, wie z.B. Kabarettaufführungen, Tage des besonderen Films und vergleichbaren Darbietungen, sowie die Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen und die damit verbundenen Rahmenprogramme, und die Herstellung von Präsentationen und Publikationen im Sinne der o.g. Zwecke,
 - i) die Koordination geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Dortmunder Nordstadt,
 - j) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten oder kommunalen Einrichtungen bzw. Organisationen, soweit diese vergleichbare Zwecke im Sinne

der kulturellen Volksbildung verfolgen, insbesondere durch entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten und technischer und organisatorischer Infrastruktur,

- k) die entgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten und Infrastruktur an Künstler*innen, Ensembles oder Firmen wie z.B. Buchhandlungen, Eventagenturen etc., die Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks durchführen.
- I) die Förderung und Durchführung musikalischer und literarischer Veranstaltungen für Schüler*innen und Jugendliche, wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen.

§ 3 Wirtschaftlicher Zweck und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, sondern Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt aus diesen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3. Der Aufnahmeantrag eines minderjährigen Mitglieds bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Tod;
 - e) durch Vollbeendigung bei juristischen Personen.
- 2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bzw. bis spätestens 30. September des Kalenderjahres in Textform an den Verein zu richten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) grob gegen die Satzung oder die Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

- a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- **b)** Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- c) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 9 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des Vereins

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere deren Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeitende Folge zu leisten. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verstoßen:
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,

können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden.

- 2. Diese Maßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
- 3. Das Verfahren ist durch den Vorstand zu leiten. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Maßnahme samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Maßnahme zu entscheiden.
- 4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Bescheid über die Maßnahme an die dem Verein letzte gemeldete Adresse des Mitglieds zuzustellen. Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Maßnahme kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand und
- 3. der Beirat.

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel mindestens einmal j\u00e4hrlich eines jeden Gesch\u00e4ftsjahres statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zu stellen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 3. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Bei besonderen Umständen kann die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden, z.B. über ein Videokonferenzwerkzeug. Auch Hybridlösungen, bei der ein Teil der Mitglieder physisch, und ein anderer Teil virtuell teilnimmt, sind möglich, um den Vereinszweck zu erfüllen. Im Falle einer solchen digitalen und oder hybriden Abhaltung der Mitgliederversammlung ist der Einladung der Link des Zugangs zum gewählten Videokonferenzwerkzeug mitzuteilen.
- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins, im Newsletter sowie per E-Mail. Auch kann die Tagesordnung auf Wunsch durch schriftliche Mitteilung per Post angefordert werden.
- 5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Festlegen der Richtlinien für die Vereinsarbeit;
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - g. Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - h. Verabschiedung der Beitragsordnung;
 - i. Änderung des Vereinszwecks;

- j. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- k. Beschlussfassung über Anträge.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter*in. Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter*in, der/die dem amtierenden Vorstand nicht angehören darf. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter*in.
- 8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 10.Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich oder dem Vorstand gegenüber mündlich erklärt haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Im Falle einer digitalen und, oder, hybriden Durchführung der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht auch mittels Teilnahme mit einer Webcam durch Zeigen des Handzeichens oder durch eine eindeutig sichtbare Zustimmung wahrgenommen werden.
- 12. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat*in im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister*in
 - Ihnen obliegt die Führung des Vereins.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende

Vorsitzende und der Schatzmeister*in. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Für den inneren Geschäftsbereich wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird und bei deren Verhinderung durch den Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beirat

In den Beirat werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes natürliche Personen berufen, die an der Arbeit des Vereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ersatzweise beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Vereinsordnungen

- 1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss des Vorstandes nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Datenschutzordnung
- 2. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Haftung

- Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung den Ehrenamtsfreibetrag gem\u00e4\u00d8 \u00e5 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Diebstahl. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden und Unfälle, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinszwecke, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, haftet dieser nur soweit solche Schäden und Unfälle durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

und

- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstechniken nach Art. 30 DSGVO liegt vor.
- 5. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die dann amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidator*innen des Vereins.
- **3.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. oder einen seiner Rechtsnachfolger*innen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussvorschriften und Gültigkeit dieser Satzung

- **1.** Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 1. Juni 2022 in Dortmund beschlossen.
- **2.** Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift. Diese zeichnen wie folgt:
 - gez. Elisabeth Richter, Dortmund
 - gez. Nora Oertel-Ribeiro, Dortmund
 - gez. Matthias Karlshaus, Hannover
 - gez. Dr. Birgit Rothenberg, Dortmund
 - gez. Prof. Dr. Jan Thido Karlshaus, Köln
 - gez. Prof. Dr. Stefanie Kuhlenkamp, Dortmund
 - gez. Christoph Lorentz, Dortmund
 - gez. Andreas Hoffmann, Holzwickede
 - gez. Philipp Kohstall, Dortmund
 - gez. Unda Karlshaus, Hannover
 - gez. Ramona Moldoveanu, Dortmund
 - gez.
- **3.** Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vereinsanschrift: Missundestraße 2, 44145 Dortmund